

Satzung

Gesangverein
Concordia e.V.
Schmidlen

Beschlossen Mitgliederversammlung 01.03.2019

Eingetragen am 04.07.2019

- 2 -

§ 1 NAME

Der Gesangverein Concordia Schmidlen e. V. besteht aus einem Männerchor, Gemischten Chor und einem Rock- & Popchor. Der Verein wurde 1864 als Männerchor gegründet. Er ist Mitglied im Chorverband Friedrich Silcher, im schwäbischen Chorverband und im Deutschen Chorverband

§ 2 Sitz

Der Gesangverein Concordia Schmidlen hat seinen Sitz in 70736 Fellbach - Schmidlen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter Nr. VR 260095 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein kann mit anderen Vereinen, ohne seine Selbständigkeit aufzugeben, eine Chorvereinigung bilden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Annahmestätigung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Kalenderjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes erfolgt in Abstimmung mit dem Beirat und hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Dazu ist eine Begründung vorzulegen. Bis zu nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Wird nicht innerhalb des Monats beim Vorstand Berufung eingelegt oder wird diese zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlungen regelt die Beitragsordnung die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweiligen aktuellen Fassung durch Aushang im Probenlokal bekanntgegeben.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Beirats durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins kostenlosen Zutritt.

§ 7 Ehrenvorsitzender

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Beirats langjährig tätig gewesene Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Der Vorstand / § 9
2. Der Beirat / § 10
3. Die Mitgliederversammlung / § 11

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- 1. Vorsitzender**
- 2 stellvertretende Vorsitzende**
- Kassier**

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Er führt die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl noch nicht stattgefunden hat.

Der 1. oder 2. Vorsitzende ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt

Der Vorstand ist zuständig für die Verwaltung des Vereins, für die Ausführung der Beschlüsse des Beirats und der Mitgliederversammlung unter Leitung des Vorsitzenden. Der Vorstand ist weiter zuständig für die Einberufung des Beirats und der Mitgliederversammlungen sowie Festsetzung der Tagesordnung für dieselben. Der Vorsitzende kann über Ausgaben in geringem Umfang im Einzelfall verfügen. Die Höhe dieses Betrages wird vom Beirat nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Der Vorsitzende kann zu seiner Entlastung bei Bedarf eine Schreibkraft in geringem Umfang beschäftigen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und mindestens von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Vorstand erhält für Auslagen, die ausschließlich im Interesse des Vereins getätigt wurden Kostenersatz.

Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, steht dem Vorstand eine Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu.

§ 10 Beirat

Der Beirat des Vereins besteht aus bis zu 11 Mitgliedern:

Dem 1. Vorsitzenden

Den 2. Vorsitzenden

Dem Kassier, der für alle Geldgeschäfte verantwortlich ist und Ausgaben in geringem Umfang im Einzelfall tätigen kann. Die Höhe dieses Betrages wird vom Beirat nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Dem Schriftführer, der im Einvernehmen mit dem Vorstand für den Schriftverkehr, das Anlegen von Verzeichnissen und Listen und die Niederschriften verantwortlich ist.

Dem Vertreter der Passivmitglieder (fördernde Mitglieder), 1 Vertreter vom "SingOut" und bis zu 3 weiteren aktiven Mitgliedern.

Der Beirat wird auf 3 Jahre gewählt.

Er wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Beiratsmitglieder verlangen. Der Beirat ist verantwortlich für die Arbeit innerhalb des Vereins, der Bewilligung von Ausgaben, die über den Befugnissen vom Vorsitzenden und Kassier liegen. Über alle Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit erfolgen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jährlich in der Regel im ersten Quartal des Jahres einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen für das Einberufungsverlangen gefordert wird.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich ein.

Die Einladungen erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung im Stadtanzeiger der Stadt Fellbach, sowie über neue elektronische Kommunikationsmedien.

Mit der Einladung gibt der Vorstand die Tagesordnung bekannt.

In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung innerhalb von 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen.

Stimmberechtigt sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Bericht des Kassiers über das zurückliegende Geschäftsjahr
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung von Vorstand und Beirat
- Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- Wahlen von Vorstand, Beirat und Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über Einsprüche
- Entscheidung über Angelegenheiten die Vorstand oder Beirat an Mitgliederversammlung verwiesen hat.
- Erledigung der gestellten Anträge

Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 14), werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert.

§ 12 Künstlerische Leitung

Der Chorleiter und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Beirats von den aktiven Mitgliedern gewählt. Die Anstellung des Chorleiters erfolgt durch besonderen Dienstvertrag. Der Chorleiter ist für die Probenarbeit und für die Leitung der Konzerte verantwortlich. Die Programmwahl, die Verpflichtung von Solisten und sonstige Engagements werden in Absprache mit dem Vorstand und Beirat vorgenommen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftliche richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden ausschließlich gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und –ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorischen Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Chorverband Friedrich Silcher, den Schwäbischen Chorverband und an den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

§ 15 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweck

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder.

Über Satzungsänderungen oder Änderung des Vereinszwecks kann nur ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wird

Dabei sind die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zur Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen bekannt zu geben.

§ 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fellbach, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kultur, insbesondere des Chorgesanges in Fellbach-Schmidlen zu verwenden hat.

§ 17

Die vorstehende Satzung wurde am 01.03.2019 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart in Kraft.

Diese Neufassung der Satzung schlägt der Beirat der Mitgliederversammlung am **01.März 2019** zur Genehmigung vor.

Fellbach-Schmidlen, den 01.März 2019